

Vollzug der Disziplinarstrafordnung : neue Verordnung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **34 (1968)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vollzug der Disziplinarstrafordnung: Neue Verordnung

Mit der Revision des Militärstrafgesetzes vom 5. Oktober 1967 sind unter anderem die Bestimmungen der Disziplinarstrafordnung in verschiedener Hinsicht geändert und den Bedürfnissen der heutigen Organisation der Armee und der Eidg. Militärverwaltung angepasst worden. Diese Änderungen betreffen unter anderem die Neuregelung der Disziplinarstrafgewalt, die grundsätzlich für die im Dienst begangenen Disziplinarfehler nur den Truppenkommandanten zusteht, und zwar gegenüber den Angehörigen ihrer Einheiten (Stab), gegenüber direkt unterstellten Truppenkommandanten sowie andern Personen, die unter ihrer Befehlsgewalt stehen. In allen übrigen Fällen steht die Disziplinarstrafgewalt dem Eidg. Militärdepartement und den zuständigen kantonalen Militärbehörden zu. Nach den neuen Bestimmungen ist somit kein höherer Kommandant berechtigt, ohne Antrag des Einheitskommandanten Angehörige der ihm unterstellten Einheiten zu bestrafen. Ebenfalls wird festgelegt, dass der Vorgesetzte der für die disziplinarische Bestrafung zuständigen Stelle die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Fehlbaren befehlen kann, nicht aber dessen Bestrafung, wenn er feststellt, dass dieser zu Unrecht nicht bestraft worden ist. Weitere Vorschriften regeln die Disziplinarbeschwerde, die

den Vollzug der Disziplinarstrafe hemmt, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich missbräuchlich erhoben wurde. Sodann wird bestimmt, dass der Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde von den Beteiligten an den Oberauditor weitergezogen werden kann, sofern eine wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften vorliegt oder der Entscheid in offensichtlicher Missachtung erheblicher Tatsachen gefällt wurde.

Der Bundesrat hat mit einer Verordnung über den Vollzug der Disziplinarstrafordnung, die am 1. Juli 1968 in Kraft getreten ist, die Ausführungsbestimmungen zum revidierten Militärstrafgesetz erlassen. Die Verordnung umschreibt insbesondere die Fälle, in welchen die Disziplinarstrafgewalt delegiert werden kann. Im weiteren wird die Disziplinarstrafgewalt jener Kommandanten, deren Formationen bisher im Gesetz nicht erwähnt waren, geregelt. Ebenso wird die Disziplinarstrafkompetenz innerhalb des Armeestabs, in den Rekruten- und Kadernschulen sowie in den Umschulungskursen, Spezialkursen, Einführungs- und Kaderkursen für Angehörige des Hilfsdienstes umschrieben. Schliesslich wird die Strafkompentenz der Kommandanten festgelegt, die keinen Offiziersgrad bekleiden, sondern in höheren HD-Funktionsstufen eingereiht sind.

Mobilmachung und Requisition im Zivilschutz

sbz «Jede Gesamtmobilmachung gilt als Aufgebot der Zivilschutzorganisation.» Mit diesem Satz wird in Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz das Aufgebot umschrieben, das auch für die Frauen und Männer der Zivilschutzorganisation gilt. Zudem ist im Gesetz festgelegt, dass der Bundesrat den Zivilschutz auch bei einer Teilmobilmachung der Armee oder im Rahmen eines anderen Truppenaufgebotes zum aktiven Dienst aufbieten kann. Die Kantone haben das Recht, die Zivilschutzorganisationen jederzeit zur nachbarlichen und regionalen Hilfe bei einem überraschenden Kriegereignis oder zur Nothilfe bei Katastrophen im Frieden aufzubieten. Das gleiche Recht steht in den angeführten Fällen auch den Gemeinden zu. In diesem Zusammenhang sei z. B. erwähnt, dass in verschiedenen Gemeinden unseres Landes, die Flüchtlinge aus der Tschechoslowakei aufgenommen haben, der bestehende Dienstzweig der Obdachlosenfürsorge mit der Organisation der Aufnahme und Betreuung der Flüchtlinge beauftragt wurde.

In Artikel 76 des Zivilschutzgesetzes ist auch festgehalten, dass in Zeiten aktiven Dienstes ein Requisitionsrecht zugunsten des Zivilschutzes zu den gleichen Entschädigungsbedingungen wie für die Armee besteht. Dafür sind die nötigen Vorbereitungen schon im Frieden zu treffen, was vor allem auch für die Motorfahrzeuge gilt. Wichtig ist die im Gesetz festgehaltene Bestimmung, dass Ausrüstung, Material, Anlagen und Einrichtungen, die dem Zivilschutz gehören oder ihm zugewiesen wurden, weder militärisch requiriert noch sonstwie beansprucht werden dürfen.

Für die Warnung und Alarmierung basiert der Zivilschutz auf dem Warndienst der Armee, der vom Territorialdienst organisiert ist. Die Kommandoposten der örtlichen Schutzorganisationen sind an das territoriale Warnnetz angeschlossen. Die Warnung und Alarmierung der Zivilbevölkerung erfolgt durch die örtlichen Schutzorganisationen.

Mobilisation et réquisition dans le domaine de la protection civile

«Toute mobilisation générale de guerre vaut ordre de mobilisation des organismes de la protection civile.» Telle est la teneur de l'article 4 de la loi fédérale sur la protection civile ayant pour objet la mise sur pied des femmes et des hommes incorporés dans la protection civile. La loi précise en outre que le Conseil

fédéral peut aussi mobiliser les organismes de la protection civile en cas de mobilisation partielle de l'armée ou dans le cadre d'un autre appel de troupes en service actif. Les cantons ont le droit de mobiliser en tout temps l'organisme de la protection civile d'une commune pour porter des secours urgents à des com-